

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



10. Jahrgang

Zossen, 25. März 2013

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 25. März 2013

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“	3 - 6
Wahlbekanntmachung für die Wahl des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming am 24. März 2013 bzw. zur eventuell notwendige werden- den Stichwahl am 14. April 2013	7 - 9
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Lindenbrück / Zesch - Einladung zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Lindenbrück / Zesch	10
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Zossen – Einladung zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Zossen	11
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Zossen	12
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Glienick	13
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 20.03.2013	14 - 16
Bekanntmachungsanordnung	17
Haushaltssatzung der Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2013	18 - 19
Bekanntmachungsanordnung	20
Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für das Jahr 2013 über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG)	21

Amtlicher Teil

Abstimmungsbehörde: Die Bürgermeisterin
Gemeinde: Stadt Zossen
Stimmkreis: 25 – Teltow-Fläming III

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“

Die Vertreter der Volksinitiative „Hochschulen erhalten“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

10. April 2013 bis zum 9. Oktober 2013

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **9. Oktober 2013**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Oktober 1997 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Dienstag, den 8. Oktober 2013, 18:00 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Stadt Zossen, Rathaus, Bürgerbüro, Marktplatz 20, 15806 Zossen	Montag: 08:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag: 08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag: 08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr Samstag: 08:00 – 12:00 Uhr (jeder 1. und 3. Samstag im Monat)

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 9. Oktober 2013, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Hochschulen erhalten“

Stärkt die Lausitz, erhaltet ihre Hochschulen!

- Wir fordern den Erhalt der BTU Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH) als eigenständige Einrichtungen in der Lausitz sowie den Erhalt der Studien- und Lehrkapazitäten.

Es kann nicht eine Person entscheiden, was alle angeht!

- Wir fordern eine grundlegende Überarbeitung der Hochschulfinanzierung in Brandenburg.
- Wir fordern entscheidungswirksame Mitbestimmung aller Betroffenen und Einbeziehung in den Reformprozess.
- Wir fordern ein Gesamtkonzept für die Hochschullandschaft in Brandenburg, bevor über die Zukunft einzelner Hochschulen entschieden wird.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Landesregierung will jetzt die zwei völlig unterschiedlichen Hochschulen in Cottbus zusammenwürfeln und danach, in einem Jahr, über ein Hochschulkonzept für Brandenburg reden. Wir, die Studentinnen und Studenten, sagen: „Erst denken, dann entscheiden“. Brandenburgs Zukunft steckt in starken und unterschiedlich ausgerichteten Hochschulen. Wir fordern, den konzeptlosen Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) zu stoppen, über ein leistungsfähiges Hochschulkonzept für Brandenburg zu reden und dann die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Warum macht der Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) in der Lausitz keinen Sinn? Die Hochschule Lausitz (FH) spricht junge Menschen an, die ein praktisch orientiertes Studium suchen. Die BTU Cottbus ist, trotz schwacher finanzieller Ausstattung, in vielen Hochschulrankings ganz oben. Sie hat rund ein Drittel ihrer finanziellen Mittel selbst eingeworben, eine deutschlandweite Spitzenleistung. Wenn jetzt beide Hochschulen zusammengeworfen werden, verlieren sie ihr Profil und ihre Position im Wettbewerb um die besten Studierenden.

Die Folge: Beide Hochschulen verlieren und mit ihnen Cottbus und ganz Brandenburg.

Zu den beiden Hochschulen:

Die Hochschule Lausitz (FH) bildet viele junge Menschen aus der Lausitz für den regionalen Arbeitsmarkt aus. Sie ist eine wichtige Partnerin für kleine und mittelständische Unternehmen. Ca. 40 % ihrer Studierenden haben keine Allgemeine Hochschulreife und bekommen hier eine gute praxisorientierte Ausbildung sowie anschließend einen sicheren Arbeitsplatz.

Die BTU Cottbus ist eine wichtige Kooperationspartnerin für große Unternehmen mit internationaler Ausrichtung. Sie sorgt nachhaltig für das Entstehen neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze. Zudem betreibt sie international beachtete Spitzenforschung, bei der neue Techniken und Verfahren entwickelt werden. Die BTU Cottbus ist eine anerkannte Marke geworden. Ihre Studierenden kommen zu einem Drittel aus Brandenburg, einem Drittel aus Berlin und einem Drittel aus anderen Bundesländern und dem Ausland. Alle diese Studierenden bringen Geld in die strukturschwache Lausitz. Viele Absolventinnen und Absolventen der BTU Cottbus werden in Unternehmen vor Ort angestellt.

Warum gute Hochschulen in Cottbus wichtig für ganz Brandenburg sind:

Die Bevölkerung Brandenburgs wird älter und schrumpft in den nächsten Jahren um 16 %. Universitäten und Fachhochschulen mit klarem Profil sind Magneten für junge und leistungswillige Menschen. Sie sind ein Meilenstein für eine gute Zukunft Brandenburgs. Deswegen fordern wir eine Bestandsaufnahme für Brandenburgs Hochschulen. Und dann eine sachgerechte Entscheidung.

Warum Brandenburgs Hochschulpolitik dringend der Diskussion bedarf:

In Brandenburgs Hochschulpolitik zählt Masse statt Klasse. Hochschulen, die viele Studierende aufnehmen, erhalten viel Geld. Forschungsleistung, Anzahl der Promovierenden und Studienkonzept zählen nicht. Deswegen begrüßen wir die Diskussion eines neuen Hochschulplans. Er macht aber nur Sinn, wenn man nicht zuvor gewachsene Strukturen und Positionen zerschlägt, denn die BTU Cottbus ist längst eine hochschulpolitische Qualitätsmarke.

Warum Hochschulen, Studierende, Bürgerinnen und Bürger mitreden sollten:

Es geht um die Zukunft des gesamten Landes. Eine von der Wissenschaftsministerin einberufene Kommission hat über die Zusammenlegung beraten. Und diese Kommission hat davon abgeraten. Die Wissenschaftsministerin wollte das Gutachten in der Schublade verschwinden lassen und klammheimlich entscheiden. Das hat unser Misstrauen geweckt. Deswegen fordern wir klare Kriterien, eine offene Diskussion und Entscheidungen, die Brandenburg stark machen.

**Wahlbekanntmachung
für die Wahl des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming
am 24.März 2013**

bzw. zur eventuell notwendig werdenden Stichwahl am 14. April 2013

Gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich folgendes zur o. g. Wahl bekannt:

1.

Die Stimmabgabe ist am Tag der **Hauptwahl (24.03.2013)** und am Tag der eventuell notwendig werdende **Stichwahl (14.04.2013)** in der Zeit **von 08:00 bis 18:00 Uhr** möglich.

2.

Das Wahlgebiet **Stadt Zossen** ist in **16** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am **24.02.2013** zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Wahlbezirk Nr.	nähere Bezeichnung	Anschrift Wahllokale	barrierefrei
010	OT Glienick	Dorfgemeinschaftshaus Glienick Dorfau 26, 15806 Zossen	nein
011	OT Horstfelde	Dorfgemeinschaftshaus Horstfelde Horstfelder Dorfstraße 30, 15806 Zossen	nein
012	OT Schünow	Kita „Bienenest“ Schünow Weg nach Mellensee 3 15806 Zossen	nein
020	OT Nunsdorf	Dorfgemeinschaftshaus Nunsdorf Dorfstraße 23, 15806 Zossen	nein
030	OT Zossen	Goetheschule Zossen Gerichtstraße 39, 15806 Zossen	nein
031	OT Zossen	Rathaus, Konferenzraum Erdgeschoß Marktplatz 20, 15806 Zossen	ja
033	OT Zossen/ Dabendorf	Grundschule Dabendorf Triftstraße 1, 15806 Zossen	nein
034	OT Zossen/ Dabendorf	Kegelbahnanlage Dabendorf Machnower Chaussee 68 15806 Zossen	nein
040	OT Schöneiche	Versammlungsraum Feuerwehr Kallinchener Straße 1 a 15806 Zossen	ja
050	OT Kallinchen	Dorfgemeinschaftshaus Kallinchen Hauptstraße 21, 15806 Zossen	nein
060	OT Wünsdorf	Gaststätte „Hubertus“ Wünsdorf Am Bahnhof 1, 15806 Zossen	nein
062	OT Wünsdorf/ Neuhof	Feuerwehrgerätehaus Neuhof Neuhofer Dorfstraße 25 a 15806 Zossen	ja
063	OT Wünsdorf/ Waldstadt	Grundschule Waldstadt Friedrich-Raue-Straße 1 15806 Zossen	nein
064	OT Wünsdorf/ Waldstadt	Bürgerhaus Wünsdorf Am Bürgerhaus 1, 15806 Zossen	ja

065	OT Lindenbrück	Oberförsterei Zesch am See Am Dorfplatz 11 15806 Zossen	nein
070	OT Nächst Neuendorf	Dorfgemeinschaftshaus Nächst Neuendorf Nächst Neuendorfer Landstraße 27 15806 Zossen	nein

Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Wahl des Landrates wurden durch die Kreiswahlleiterin 8 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag, dem 24. März 2013 bzw. am Tag der Stichwahl dem 14.04.2013 um 16:00 Uhr im **Kreishaus Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde** zusammen. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.

Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

4.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom **18.02.2013** zugelassene Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5.

Für die Wahl gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben.

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörter "Ja" oder "Nein" befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

6.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.

7.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Stadt Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel

(im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem

Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am **14.04.2013**, um **18.00 Uhr**. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vor gedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen so rechtzeitig, dass er spätestens am (Wahltag 24. 03.2013 bzw. Stichwahl am 14. 04.2013) bis 18:00 Uhr bei der Kreiswahlleiterin, Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde eingehen. Die Beförderung durch die Deutsche Post AG ist erfolgt innerhalb Deutschlands unentgeltlich. Eine Zustellung am Samstag und Sonntag vor dem jeweiligen Wahltag erfolgt nicht.
Der Einwurf in den Briefkasten am Kreishaus unter vorgenannter Anschrift ist am Wahltag bis 18:00 Uhr möglich.
Die Abgabe des Wahlbriefes in der Ausgabestelle (**Stadt Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen**) ist bis zum jeweiligen Wahltag bis **15:00** Uhr möglich. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht mehr zur Kreiswahlleiterin befördert und können somit nicht mehr berücksichtigt werden.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9.

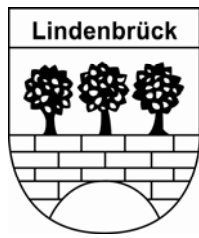
Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am **14.04.2013** wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am **24.03.2013** einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl. Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am **24.03.2013** einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

10.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Zossen, 05.03.2013


Raimund Kramer
Wahlleiter der Stadt Zossen



Jagdgenossenschaft Lindenbrück /Zesch Der Vorstand

Einladung

**zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Lindenbrück /
Zesch**

am Freitag, den 12. April 2013, um 19.00 Uhr

**in der Gaststätte Roswitha Nachtigall, Tomatensteg 1,
15806 Zossen GT Zesch am See**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Lindenbrück/ Zesch gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht aus den Pachtbezirken
5. Jahresrechnung des Jagdjahres 2012/2013 und Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes
6. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung
7. Verjährung fälliger Auskehransprüche aus dem Jagdjahr 2010/2011
8. Beschluss über den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2013/2014
9. Sonstiges

☞ Hinweis: Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Bei Vertretung eines Mitgliedes durch einen Bevollmächtigten, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

Gez.
H.Kiwitt
Vorsitzender

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Zossen

EINLADUNG

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Zossen

am 23.04.2013 um 19.00 Uhr im Rathaus Zossen, 15806 Zossen, Marktplatz 20.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Zossen gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Gemäß Satzung kann sich ein Grundeigentümer mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, eine Bevollmächtigung ist nachzuweisen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2012/ 2013
3. Finanzbericht Jagdjahr 2012/ 2013 einschließlich Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl von zwei Kassenprüfern
6. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2012/ 2013
7. Bericht der Jagdpächter zum Jagdjahr 2012/2013
8. Information und Anfragen/ Verschiedenes

Anmerkung:

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Die Versammlung ist gemäß der Satzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig.

Der Jagdvorsteher

Veiko England
Zossen, 12.03.2013

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Zossen

Die Jagdgenossenschaft Zossen hat auf der Genossenschaftsversammlung am 26.02.2013 folgenden Beschluss zum Reinertrag der Jagd gefasst:

„Der Reinertrag der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2011/2012 wird nicht ausgezahlt.“

Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagd verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird (§ 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz).

Der Reinertrag der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2011/2012 wurde mit 2,22 €/ha jagdlich nutzbarer Fläche festgestellt.

Es wurde beschlossen, aus dem nicht ausgezahlten Reinertrag der Jagdnutzung u. a. einen Betrag von 3.500,00 € dem MSV Zossen 07 als Eigenmittel für die Sanierung des Sportplatzes Dabendorf zur Verfügung zu stellen.

Der Jagdvorsteher
Veiko England
15711 Königs Wusterhausen, Schlossplatz 8.

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Glienick

Die Jagdgenossenschaft Glienick hat auf der Genossenschaftsversammlung am 14.04.2012 folgenden Beschluss zum Reinertrag der Jagdnutzung gefasst:

„Beschluss zur Verteilung des Nettopachtertrages. Auf der Grundlage des Kassenberichtes wird an alle Jagdgenossen, von denen aktuelle Eigentumsnachweise vorliegen, ein Nettopachtertrag in Höhe von 1,11 EURO/ha bejagbarer Fläche ausgezahlt. Die Auszahlung per Überweisung erfolgt mit dem Ergebnis des Vorjahres im Jahre 2013.“

Der Jagdvorsteher

Michael Schäm

Zossen, den 14.03.2013



Bekanntmachung

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen

am 20.03.2013

wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
001/13	<p>Haushaltssatzung 2013 der Stadt Zossen mit ihren Anlagen, dem Haushaltsplan, dem Stellenplan und dem Investitionsprogramm bis 2016 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Haushaltssatzung 2013 mit ihren Anlagen</p> <p>a) in der vorliegenden Form einschließlich der 2 grünen Zusatzblätter</p>
036/12 und 010/13	<p>Arbeitsgrundlage für die Erstellung von Satzungen zur Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Zossen (Musterregelungen) (Wiedervorlage) Vorlage 036/12 und Änderungsantrag der Fraktion SPD/LINKE vom 28.12.2012, eingegangen bei der Stadt Zossen am 05.02.2013 zur Straßenbaubeitragsatzung für die Stadt Zossen (Musterregelung) Beschluss-Nr.: 036/12 Vorlage: 010/13 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <p>die als Anlage beigefügte Arbeitsgrundlage für die Erstellung von Satzungen zur Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Zossen (Musterregelungen), die in der Folge die ausschließliche Basis für alle Straßenbaubeitragsatzungen der Stadt Zossen ist.</p> <p>b) in der lt. Protokoll geänderten Fassung ohne Seite 3</p>
043/12	<p>Abwägungsbeschluss zum B-Plan 01/11 "Alternatives Heil- und Erholungsvorhaben" Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die vorliegenden Abwägungsvorschläge werden angenommen. und3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen eingereicht haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.
044/12	<p>Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 01/11 "Alternatives Heil- und Erholungsvorhaben" Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p>

1. Gemäß §10 (1) BauGB den Bebauungsplan 01/11 "Alternatives Heil- und Erholungsvorhaben" als Satzung. Bestandteil der Satzung ist die Planausführung mit den textlichen Festsetzungen.
und
2. Die Billigung der Begründung mit dem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan in der vorliegenden Form.
und
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen und den Satzungsbeschluss sowie die Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.

062/12

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für das Jahr 2013 über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) in der derzeit gültigen Fassung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung (OBV) der Stadt Zossen über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG)

b) in der lt. Protokoll geänderten Fassung.

006/13

Besetzung eines stellvertretenden Mitgliedes des Hauptausschusses der Stadt Zossen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Neubesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes des Hauptausschusses wie folgt:

Herr Reinhard Schulz

012/13

Grundsatzbeschluss zur Bildung und zur Anzahl der Mitglieder eines zeitweiligen Ausschusses der Stadt Zossen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Bildung eines zeitweiligen Ausschusses der Stadt Zossen wie folgt:

Ausschuss „Informationsweitergabe“ Anzahl der Mitglieder: 7
Stadtverordnete

Der Ausschuss tagt grundsätzlich nicht öffentlich.

013/13

Besetzung des zeitweiligen Ausschusses "Informationsweitergabe"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Besetzung des zeitweiligen Ausschusses „Informationsweitergabe“ wie folgt:

Mitglieder: Frau Karola Andrae
 Herr Dr. Reiner Reinecke
 Herr Sven Baranowski
 Herr Andreas Noack
 Frau Petra Miersch

Von den Mitgliedern des Ausschusses wird der/die Stellvertreter/in der/des Ausschussvorsitzenden in der konstituierenden Sitzung gewählt.

Die Fraktion VUB meldet bis zum 15.04.2013 ihr Mitglied im Ausschuss für Informationsweitergabe.

Der Ausschuss tagt grundsätzlich nicht öffentlich.

011/13

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen: CDU und Plan B vom 15.02.2013, eingegangen bei der Stadt Zossen am 18.02.2013: Zuschüsse für gemeinnützige Zwecke 2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die im Haushalt 2013 eingestellten 20.000,00 € für gemeinnützige Zwecke (siehe Produkt 28101), laufende Nr. 15, S. 129) werden wie folgt verteilt:

- Zossener Tafel	5.000,00 €
- Tierheim Zossen	5.000,00 €
- Mehrgenerationshaus	3.000,00 €
- Kirche für Renovierungen (Dreifaltigkeitskirche)	5.000,00 €
- WIR e.V.	1.000,00 €
- Betreuungsverein TF	1.000,00 €

Nichtöffentlicher Teil:

005/13

Antrag auf Stundung (Ratenzahlung) für Ausbaubeiträge

007/13

Verkauf eines Grundstückes in Zossen, Fritz Domke Straße, Flur 2, Flurstück 121, 832 m²

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung der Stadt Zossen für das Jahr 2013 wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen mit Beschlussnummer 001/13 am 20.03.2013 beschlossen. Die Satzung wird gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl.I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Zossen, den 21.03.2013

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	40.792.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	40.793.000 EUR
außerordentlichen Erträge auf	12.100 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	12.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	43.029.800 EUR
Auszahlungen auf	43.529.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.896.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.162.900 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.133.400 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.809.600 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	557.300 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 352 v. H.

2. Gewerbesteuer

200 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 15.000 Euro festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages ab 1.000.000 Euro und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 Euro

festgesetzt.

Zossen, den 21.03.2013

Schreiber
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für das Jahr 2013 über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs.1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBl.I/06, Nr.15, S.158) wird gemäß § 3 Abs.3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg.KVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I S.286) in den jeweils gültigen Fassungen öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Zossen, 21.03.2013

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für das Jahr 2013

über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06 S.158) in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. § 26 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz -OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Zossen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen vom 20. März 2013 die folgende ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen:

§ 1

Öffnungszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen

Die Verkaufsstellen in den Ortsteilen und bewohnten Gemeindeteilen der Stadt Zossen dürfen an den folgenden Sonntagen des Jahres 2013 jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

- | | | | |
|------------|---------------|---|---|
| - Sonntag, | 16. Juni | - | Dabendorfer Sommerfest |
| - Sonntag, | 28. Juli | - | Sonntag vor Einschulungstermin (03.08.) |
| - Sonntag, | 11. August | - | Strandfest in Wünsdorf |
| - Sonntag, | 08. September | - | 9. Zossener Weinfest |
| - Sonntag, | 08. Dezember | - | 10. Adventssonntag + Weihnachtsmarkt |
| - Sonntag, | 22. Dezember | - | 4. Adventssonntag |

§ 2

Einzuhaltende Gesetze und Verordnungen

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen aufgrund dieser Verordnung sind die Beschäftigungszeiten gemäß § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes zu beachten. Weiterhin sind die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern zu beachten.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Zossen in Kraft.

Zossen, den 21.03.2013

Schreiber
Bürgermeisterin